

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 31. März 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 63.) Vorlage für die Kreissynoden. — (Nr. 64.) Das Verhalten der Kirche zu den Ausgetretenen. — (Nr. 65.) Verfahren bei Zahlung staatlicher Beiträge zu kirchlichen und Schulbauten. — (Nr. 66.) Befreiung der Grundstücke der Religionsgesellschaften von der Belastung nach der Rentenbankverordnung. — (Nr. 67.) Ablieferung von Druckschriften an die Universitäts-Bibliothek in Greifswald. — (Nr. 68.) Kirchensteuer. — (Nr. 69.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts. — (Nr. 70.) Die Marburger Fakultätsprüfung. — (Nr. 71.) Kirchenfest für Taubstumme. — (Nr. 72.) Familienforschung. — (Nr. 73.) Aufnahme der Tätigkeit des Konsistoriums der Provinz Grenzmark. — (Nr. 74.) Tagung der 1. ordentlichen Provinzialsynode der Grenzmark. — (Nr. 75.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen. — Ermittlung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. März 1924.

(Nr. 63.) Vorlage für die Kreissynoden.

Für die diesjährigen Versammlungen der Kreissynode stellen wir nachstehende Vorlage zur Verhandlung:

Welche Beobachtungen sind im Zusammenhange mit den neueren, auf Gegenreformation in Deutschland gerichteten Bestrebungen des römischen Katholizismus innerhalb der Provinz Pommern und namentlich innerhalb des Synodalkreises gemacht worden? Welche Stellung hat die evangelische Kirche gegenüber diesen Bestrebungen einzunehmen, und welche Abwehrmaßnahmen sind gegen das Vordringen der katholischen Kirche und ihre Werbearbeit unter der evangelischen Bevölkerung zu ergreifen?

In den Referaten wird zunächst die Aufmerksamkeit der Synoden auf die Ausdehnungsbestrebungen des römischen Katholizismus zu richten sein, welche nach dem verlorenen Kriege in Deutschland mit besonderer Lebhaftigkeit eingesetzt haben, wobei auch die neuere katholische kirchliche Geistesgebung zu berücksichtigen ist.

Ferner kommt es darauf an, die gegenwärtige Lage in unserer Provinz und im eigenen Synodalkreise, über welche besonders in nahezu ganz evangelischen Gegenden vielfach Unklarheit herrscht, den Synodalen zum Bewußtsein zu bringen und eine fruchtbringende Besprechung über die gegenüber der römischen Gefahr anzunehmenden Abwehrmaßnahmen vorzubereiten.

Über die zum Studium der Frage zu benutzende Literatur wird der Evangelische Bund, Berlin W 35 bereitwillig Auskunft geben. Auch machen wir auf den 1923 gegründeten „Internationalen Verband zur Verteidigung des Protestantismus“ — Berlin W 35, am Karlsbad 5 — und dessen Mitteilungsblatt aufmerksam.

Tgb. VI. Nr. 470.

D. G o f n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 11. März 1924.

(Nr. 64.) Das Verhalten der Kirche zu den Ausgetretenen.

Im Anschluß an den im Kirchlichen Amtsblatt 1921, S. 3 ff. mitgeteilten Erlaß geben wir nachstehende Ergänzungen, bzw. Erläuterungen dieses Erlasses, die der Evangelische Oberkirchenrat in Verfolg einiger Anregungen des Generalsynodal-Vorstandes und nach Anhörung der Konsistorien vorgenommen hat, zur sorgfältigen Beachtung bekannt.

In Gemeinden mit mehreren Pfarrern und in Städten mit mehreren Gemeinden sind feste Abmachungen über die Behandlung Ausgetretener zu treffen, wobei die Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats zugrunde zu legen sind. Die Bestimmungen über die Taufe der Kinder Ausgetretener sind nicht so zu verstehen, als sei die Gewährung der Taufe in diesen Fällen als

Regel anzusehen, wenn nur die geforderten Erklärungen von den ausgetretenen Eltern gegeben werden. Das ist nicht die Meinung des Erlasses. Es soll dem Pfarrer nur die Möglichkeit gelassen werden, in besonders gearteten Fällen die Taufe solcher Kinder zu vollziehen, wenn er glaubt als Seelsorger die Verantwortung dafür tragen zu können. Falls ein Ausgetretener den Dienst der Kirche begehrt, wird — selbstverständlich — der Pfarrer seelsorgerlich auf seine Rückkehr zur Kirche hinzuwirken haben. Für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht ist die Teilnahme an dem kirchlichen Ersatzunterricht Voraussetzung, falls in Einzelfällen die Kirche genötigt sein sollte, einen solchen einzurichten. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die geistige und religiöse Reife eines Kindes nach wie vor allgemeine Voraussetzung für die Konfirmation selbst ebenso wie für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht bleibt.

Egb. VI. Nr. 293.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. März 1924.

(Nr. 65.) Verfahren bei Zahlung staatlicher Beiträge zu kirchlichen und Schulbauten.

Mittels Erlass vom 26. Februar 1924 — G. I. C. Nr. 10115 G. I. G. II. U. III. E. — hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung folgendes verordnet:

Zur Vermeidung einer Verdunkelung des Rechtsverhältnisses dürfen Zahlungen aus der Staatskasse an Unternehmer nur angewiesen werden, wenn Fiskus zur Tragung der gesamten Baukosten rechtlich verpflichtet ist. Wo er nur einen Baubeitrag oder eine Baubeihilfe zu zahlen hat, Bauherr also die Kirchengemeinde oder der Schulverband ist, ist der fiskalische Baubeitrag oder die Staatsbeihilfe an die Kirchen- oder Schulkasse unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kirchenvorstandes (Gemeindefkirchenrates, Presbyteriums) oder des Schulverbandsvorstandes anzuweisen. Auf die Zahlung selbst finden die Bestimmungen der Runderlasse des Herrn Finanzministers vom 3. November 1920 und 4. Dezember 1920 — I 2769 und 23899 —, betreffend Verzichtleistung auf Empfängerquittungen bei Zahlungen im Reichsbankgiro- und Postcheckverkehr, und vom 7. Dezember 1921 — I A 2. 728. —, betreffend Vereinfachung im Anweisungs- und Zahlungsverkehr, Anwendung. Die Beibringung einer mit Sichtvermerk versehenen Quittung der Kirchen- oder Schulkasse fällt daher bei Zahlungen aus den genannten Fonds im Giro- oder Postcheckwege fort, sofern es sich nicht um Zahlungen auf Schlussabrechnungen, denen anzurechnende Abschlagszahlungen vorausgegangen sind, oder um Rechnungen, deren Betrag durch Abzüge zu kürzen ist, handelt. Das Porto für Zahlungen aus obengenannten Fonds fällt den Kirchengemeinden und Schulverbänden zur Last (vgl. Runderlass vom 3. Januar 1924 — G. I. C. 10926 G. II. U. III. E. A — Zentr. Bl. f. d. ges. Unterr. S. 19). Erscheint es nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen in besonderen Fällen zweckmäßig, derartige einmalige Zahlungen durch Sonderkassen an die Unternehmer auf Anweisung des Ortsbaubeamten leisten zu lassen, so ist bei Benachrichtigung der Beteiligten ausdrücklich zu bemerken, daß die Zahlung für Rechnung der Kirchengemeinde oder des Schulverbandes erfolgt, sowie bei Zahlungen aus dem Patronatsbaufonds Vorzorge zu treffen, daß die rechtliche Beitragsverpflichtung des Staates und ihr Umfang gehörig geprüft wird.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auch auf Zahlungen, die als staatliche Beihilfen zu kirchlichen Bauten aus anderen Fonds geleistet werden.

Egb. IV. Nr. 782.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. März 1924.

(Nr. 66.) Befreiung der Grundstücke der Religionsgesellschaften von der Belastung nach der Rentenbankverordnung.

Wie der Herr Reichsminister der Finanzen in einem Erlass vom 2. Februar d. Js. — III D 3212 — an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß auf dessen Anfrage entschieden hat, sind Grundstücke, soweit sie im Eigentum von Religionsgesellschaften stehen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von der Belastung nach der Rentenbankverordnung befreit, vorausgesetzt, daß diese Grundstücke bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rentenbankverordnung, d. h. dem 18. Oktober 1923, im Eigentum der Religionsgesellschaften gestanden haben (vergl. § 6 der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923 (R.-G.-Bl. I S. 963) und § 9 der vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 14. November 1923 — R.-G.-Bl. I S. 1092 —).

Egb. IV. Nr. 712.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. März 1924.

(Nr. 67.) Ablieferung von Druckschriften an die Universitäts-Bibliothek in Greifswald.

Nach Mitteilung der Universitäts-Bibliothek in Greifswald hat sich bei einer Durchsicht der Fortsetzungslisten herausgestellt, daß die von den Herren Geistlichen der Provinz herausgegebenen Gemeindeblätter (Heimatlocken, kirchliche Monatsblätter und dergleichen) zum Teil nur unvollständig dorthin geliefert sind.

Da die Universitäts-Bibliothek in Greifswald großen Wert darauf legt, daß sie eine möglichst lückenlose Sammlung dieser für die Provinzielle Kirchen- und Heimatgeschichte wichtigen Literatur besitzt, andererseits auch verpflichtet ist, alle die Veröffentlichungen auf das sorgfältigste zu sammeln und aufzubewahren, nehmen wir hiermit Veranlassung, die Herren Geistlichen nochmals auf die genaueste Beachtung unserer Verfügungen vom 16. Oktober 1909 (Kirchl. Amtsbl. S. 137) und vom 20. Dezember 1916 (Kirchl. Amtsbl. S. 153) hinzuweisen und erwarten, daß die Ablieferung aller in Frage kommenden Druckstücke in Zukunft regelmäßig geschieht.

Die bisher erschienenen Drucksachen, deren Ablieferung unterblieben ist, sind, soweit dies noch möglich ist, nachträglich an die Universitäts-Bibliothek in Greifswald einzusenden.

Lgb. VI. Nr. 371.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. März 1924.

(Nr. 68.) Kirchensteuer.

Erschienen ist in dem Verlag Carl Heymann, Berlin W 8, Mauerstraße 44, ein Leitfadens über „Die Kirchensteuer für 1924 in Preußen“ von Geh. Oberregierungsrat Paul und Oberkonsistorialrat Hofmann. Der Leitfaden behandelt die neuen reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen und enthält im Anhang auch Tabellen für Berechnungen, Muster für Beschlüsse, Berichte, Benachrichtigungsschreiben usw. Preis 2 M 40 P. Bei gemeinsamer Bestellung einer größeren Anzahl wäre der Verlag in der Lage, einen Nachlaß einzuräumen.

Wir empfehlen dringend die Anschaffung des Heftes und stellen anheim zwecks etwaiger Preisermäßigung Bestellungen sogleich an uns zu richten. Es kann auch gemeinsame Anschaffung für mehrere Gemeinden in Frage kommen. Zur Erleichterung unseres Geschäftsganges werden wir genötigt sein, in unsern Bescheiden auf diesen Leitfaden Bezug zu nehmen.

Gegen Entnahme der Kosten aus den Kreissynodalkassen bzw. mit etwa notwendiger patronatlicher Genehmigung aus den Kirchenassen haben wir nichts einzuwenden.

Lgb. IX. Nr. 871.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. März 1924.

(Nr. 69.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts. (Gilt auch für die Geistlichen der Grenzmark.)

Unter Bezugnahme auf unsere Allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1923 (Kirchl. Amtsbl. 1923 S. 219) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblatts für Monat April, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger gegen Entrichtung des Bezugspreises von 0,75 Goldmark zu bewirken ist.

Lgb. III. Nr. 933.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. März 1924.

(Nr. 70.) Die Marburger Fakultätsprüfung.

Aus Anlaß eines besonderen Falles weisen wir darauf hin, daß die Prüfung vor der theologischen Fakultät in Marburg als eine Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 und des § 12 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898 nicht angesehen werden kann. Die Herren Geistlichen wollen die Studierenden der evangelischen Theologie in ihren Gemeinden vorkommendenfalls davon in Kenntnis setzen.

Lgb. II. Nr. 338.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. März 1924.

(Nr. 71.) Kirchenfest für Taubstumme.

Das nächste Kirchenfest für Taubstumme findet in Stettin am II. Osterfeiertag, Montag den 21. April, vormittags 11 Uhr, im Gemeindehaus von St. Jakobi mit anschließender Feier des heiligen Abendmahls statt. Nachmittags 4 Uhr Nachfeier im Evangelischen Vereinshaus.

Fahrtausweise durch Herrn Taubstummenlehrer a. D. Feldt, Stettin-Neumestend, Stormweg 2. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Taubstummen neuerdings berechtigt sind, die IV. Wagenklasse zum halben Preise zu benutzen.

Tgb. VI. Nr. 451.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. März 1924.

(Nr. 72.) Familienforschung.

Eisenbahnschaffner Albert Zemke in Karow bei Berlin N, Dorfstraße 21, bittet um Übermittlung der Geburtsurkunde des am 21. Januar 1865 in der Umgegend von Stettin (auch Neustettin) geborenen und in Amerika verstorbenen Karl Franz Friedrich Zemke (auch Zemke). Sein Vater war Christlieb Friedrich Jacob Zemke, die Mutter Friederike geborene Schievelbein. Für die Beschaffung der Urkunde ist eine Vergütung von 25 M ausgesetzt.

Für den Präsidenten:

Tgb. IX. Nr. 930.

S i l d e b r a n d t.Evangelisches Konsistorium der Provinz
Grenzmark Posen-Westpreußen.

Schneidemühl, den 18. März 1924.

(Nr. 73.) Aufnahme der Tätigkeit des Konsistoriums der Provinz Grenzmark.

Den evangelischen Kirchengemeinden, den Herren Geistlichen und Superintendenten der Grenzmark geben wir davon Kenntnis, daß wir mit dem heutigen Tage gemäß Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats unsere Tätigkeit in Schneidemühl, Königstraße 11, aufgenommen haben.

Nach Überwindung vieler Schwierigkeiten hat das Evangelische Konsistorium der Grenzmark endlich, wenn auch zunächst noch unter Entbehrung nötigster Inventarküffe, eröffnet werden können, und damit ist ein sehnlicher Wunsch der Evangelischen Kirche unserer Provinz in Erfüllung gegangen. Wir nehmen bei dieser Gelegenheit gern Anlaß, dem Evangelischen Konsistorium in Stettin, das fast drei Jahre hindurch die kirchliche Verwaltung für unsere Provinzialkirche unter erschwerenden Umständen wahrgenommen hat, für seinen selbstlosen Dienst den wärmsten Dank zu sagen.

Wir hoffen, daß die unvermeidlichen Anfangsschwierigkeiten und die dadurch bedingten Stockungen und Hemmungen im Geschäftsgang der Behörde bald überwunden sein werden und sich ein vertrauensvolles und verständnisvolles Zusammenarbeiten der Herren Geistlichen, der Kirchlichen Körperschaften und synodalen Instanzen mit der kirchlichen Behörde anbahnen wird. Der Herr der Kirche wolle sich in Gnaden zu dem neuen Anfang, der gemacht ist, bekennen und unseren Dienst gesegnet sein lassen zum äußeren und inneren Aufbau unserer Provinzialkirche an dem vorgeschobenen Posten des Deutschen Protestantismus.

Die Mitglieder des Konsistoriums sind in der Regel werktags in der Zeit von 10 bis 1/2 2 Uhr zu sprechen.

Sitzungstag des Kollegiums ist der Mittwoch. Herr Konsistorialrat Krause wird bis auf weiteres nur am Sitzungstage in Schneidemühl anwesend und an diesem Tage für Besucher zu sprechen sein. Allgemein empfehlen wir, beabsichtigte Besprechungen mit einem Mitgliede des Konsistoriums einige Tage vorher schriftlich anzumelden, damit erfolglose Reisen im Falle einer dienstlichen Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes vermieden werden können.

Tgb. Nr. 1.

K i e h l.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz
Grenzmark Posen-Westpreußen.**

Schneidemühl, den 25. März 1924.

(Nr. 74.) Tagung der 1. ordentlichen Provinzialsynode der Grenzmark.

Die 1. ordentliche Provinzialsynode der Grenzmark Posen-Westpreußen, für deren Dauer ein Zeitraum von 3 Tagen in Aussicht genommen ist, wird hierdurch auf

Dienstag, den 6. Mai 1924

nach Schneidemühl berufen.

Die Einladung der einzelnen Mitglieder wird gemäß § 77 Abs. 2 R. G. u. S. O. durch uns besonders erfolgen.

Gleichzeitig ordnen wir hierdurch an, daß die Herren Geistlichen der Provinz im Gottesdienste des der Tagung der ersten ordentlichen Provinzialsynode vorhergehenden Sonntags, also des 4. Mai 1924 (Mis. domini), Fürbitte tun, daß der Herr der Kirche die Verhandlungen mit Seinem Geiste leiten und mit Seinem Segen krönen möge.

Lgb. Nr. 117.

Riehl.

(Nr. 75.) Geschenke.

1. Der Kirche in Sahnitz von Gebern, die nicht genannt sein wollen, Heizungsstoff, ein paar Altarlichte und Weihnachtsbaumlichte.
2. Der Kirche in Regin, Diözese Belgard a. Pers., von den Rittergutsbesitzern Griep-Granzin, Zigte-Regin, Pastor Zigte-Vorntuchen und Fabrikbesitzer Timm-Schivelbein ein großer Altarteppich, eine Altarlinnendecke, ein Velum, eine Taufsteindecke, zwei Glasplatten (Altarleuchteruntersätze).
3. Der Kirche in Finkenwalde von dem Weingroßhändler Paul Krüger daselbst 10 Flaschen Abendmahlwein.
4. Der Kirche in Kolow von dem Gutsbesitzer Schröder nebst Schwester 2 versilberte neunarmige Randelaber mit 18 Lichtern.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor Cyrus in Bobbin, Diözese Bergen auf Rügen, am 11. März d. Js. im Alter von 66 Jahren.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Hasenjaeger zum Hilfsprediger in Frauendorf, Diözese Stettin Land, am 3. Februar 1924.

3. Titelverleihung:

Den Kirchschullehrern Below in Thurom, Kreis Neustettin, Rüter in Groß Linichen, Kreis Dramburg, Ulrich in Poehlen, Kreis Neustettin, Haese in Labuhn, Kreis Regenwalde, sowie dem Küster und Organisten Krüger in Groß Bisdorf, Kreis Grimmen, ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.

4. Berufen:

- a) Der Pastor von Scheven in Pakulent, Diözese Greifenhagen, zum Pastor in Neumark, Diözese Colbatz, zum 1. März 1924.
- b) Der Provinzialvikar Probst in Brusenfelde, Diözese Greifenhagen, zum Pfarrer in Lindow, Diözese Greifenhagen, zum 21. März 1924.
- c) Der Provinzialvikar Kurt Afheldt in Schlochau, Diözese Schlochau, zum 3. Geistlichen in Neustettin, Diözese Neustettin, zum 1. April 1924.
- d) Der Pastor Wulfs in Semlow, Diözese Franzburg, zum Pastor in Beßwitz, Diözese Schlawa, zum 1. April 1924.
- e) Der Pastor Liegau in Beßwitz, Diözese Schlawa, zum Pfarrer in Semlow, Diözese Franzburg, zum 1. April 1924.

5. Erledigte Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle zu Alt-Sarnow, Synode Wollin, fiskalischen Patronats, ist durch Veretzung des Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamtparochie. Bezüge nach Gruppe X der Grundsätze und Dienstwohnung.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Notizen.

Anlage

1. Der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein von dem Evangelischen Bund zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen herausgegebenes Flugblatt „Gegenreformation, Schlagwort oder Alarmruf?“ bei, auf das wir zwecks tatkräftiger Aufklärung der evangelischen Gemeinden durch die Herren Geistlichen empfehlend hinweisen.

2. Nach Mitteilung des Regierungspräsidenten führt der zur Gemeinde Stecklin, Kreis Greifenhagen, gehörige Ortsteil „Stecklin Mühle“ fortan den Namen „Uhlenhorst.“

3. In dem Theologischen Studienhaus zu Greifswald sind noch einige Plätze für das Sommersemester zu vergeben. Bewerbungen an den Ephorus, Prof. Kittel, Greifswald, Steinstr. 2 II.

Ermittlung.

(Wegen Druckfehlers auf Seite 59 wiederholt).

Dem Gemeinde-Kirchenrat in Greifenhagen ist es dringend erwünscht, zu erfahren, welcher pommerischen Kirchengemeinde die Herren angehörten, die im November 1921 (etwa am 23.) mit dem Glockengießer Voß in dessen Büro über Glockenankauf verhandelten. Die betreffende Gemeinde wird um gefällige umgehende Mitteilung an Herrn Superintendenten Schmidt als in Greifenhagen gebeten.